

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EINKAUF)

I. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen an die Fa. FTB Filtertechnik Brockmann GmbH & Co. KG (im Folgenden „FTB“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als FTB ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

II. Bestellungen

1. Bestellungen von FTB sowie deren Änderungen oder Ergänzungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Die Schriftform ist auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.
2. Angebote und Kostenvorschläge von Lieferanten sind verbindlich und stets nicht zu vergüten. Eine Abweichung dieser Regel bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FTB.
3. FTB ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn eine Auftragsbestätigung des Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Versand der Bestellung ausbleibt.

III. Fristen und die Folgen von deren Nichteinhaltung

1. Vereinbarte Fristen für Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und einzuhalten.
2. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell-Abrufplanung sind verbindlich vereinbart, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang des Abrufes widerspricht.
3. Werden vereinbarte Fixtermine nicht eingehalten, berechtigt dies FTB zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass es einer Nachfristsetzung oder Abmahnung bedarf.
4. Erfolgt die vereinbarte Lieferung oder Leistung nicht innerhalb einer von FTB gesetzten Nachfrist, so ist FTB berechtigt, auch ohne Androhung die Annahme der Lieferung oder Leistung abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
5. Die Berechtigung zum Vertragsrücktritt besteht auch dann, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
6. FTB ist berechtigt Schadensersatzforderungen wegen verspäteter Lieferungen oder eines Rücktritts vom Liefervertrag mit Forderungen des Lieferanten aus anderen offenen Rechnungen zu verrechnen.
7. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass er vereinbarte Liefer- und Leistungstermine nicht einhalten kann, so hat er sich unverzüglich mit FTB in Verbindung zu setzen, damit zwischen den Parteien Vereinbarungen möglich werden, die sich aus der Verspätung ergebenden Schaden für alle Beteiligten möglichst geringhalten.

IV. Preise

Es gelten die Preise aus dem Vertragsangebot. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein. Die vereinbarten Preise haben eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

V. Abwicklung und Lieferung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die bestellten Waren und Dienstleistungen frei Haus zu liefern.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von FTB sowie die Bezeichnung des Inhaltes nach Art und Menge der Lieferung angibt.
3. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die sich aus der Verspätung ergebenden Schadensersatzansprüche. Eine Vorbehaltserklärung gemäß § 341 BGB ist nicht erforderlich.
4. Teilleistungen sind unzulässig, es sei denn sie sind zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
5. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von FTB bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
6. Bei Geräten sind deutsch- und englischsprachige technische Beschreibungen und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Die gerätypischen gesetzlichen Standards wie z.B. CE-Kennzeichnungen u. ä. sind einzuhalten.
7. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für FTB erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern. Abschließend entscheidet das vereinbarte Abnahmeverfahren über die Erfüllung der Lieferpflicht.
8. An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhält FTB stets das Recht zur Nutzung im gesetzlichen Umfang (§ 69a UrhG). FTB ist berechtigt, Sicherungskopien von dieser Art von Software zu fertigen.

VI. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien FTB für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme.
2. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb zwei Wochen nach deren Ende ist FTB berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Wird über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

gestellt, so berechtigt dies FTB ebenfalls zum Vertragsrücktritt.

VII. Versandanzeige und Rechnung

1. Der Versand der Ware ist FTB spätestens bei Abgang der Ware schriftlich anzuzeigen.
2. Die Rechnung darf den Lieferungen nicht beigelegt werden. Rechnungen sind per Post zu übersenden und müssen die in der Bestellung angegebenen Bestellnummern, die Artikelnummern und die Kostenstellen, die Projektnummer und den Namen des Bestellers enthalten. Des Weiteren ist das Liefer- bzw. Leistungsdatum aufzuführen.
3. Es gelten die Angaben in unseren Rechnungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten.
4. Erfolgen Teil- oder Restlieferungen, so ist dies zu vermerken. Führen mangelhafte Angaben oder mangelhafte Kennzeichnungen durch den Lieferanten oder durch den von ihm beauftragten Spediteur zu falscher oder fehlerhafter Transport- oder Zollabfertigung, so hat der Lieferant die hieraus entstehenden Schäden und Mehrkosten zu tragen.

VIII. Gefahrenübergang, Eigentumsrechte

1. Bei Warenlieferungen trägt der Lieferant die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch FTB oder einen von FTB Beauftragten am angegebenen Lieferort.
2. Nach Bezahlung der Rechnung geht das Eigentum an der gelieferten Ware auf FTB über. Die Vereinbarung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes ist ausgeschlossen.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine besonderen schriftlichen, von beiden Seiten freigegebenen, Individualvereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
2. Die Zahlung auf eine Rechnung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist FTB unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten oder aufzurechnen.
3. Forderungen gegen FTB dürfen nur mit deren vorherigem schriftlichen Einverständnis abgetreten werden. Der Abtretungsempfänger und der Grund der Abtretung sind FTB anzugeben.
4. Die Art und Weise der Bezahlung von Rechnungen bleibt FTB überlassen. In der Regel erfolgt die Begleichung per Überweisung.

X. Sicherheit, Umweltschutz

1. Lieferungen und Leistungen müssen allen aktuellen, in Deutschland und Europa geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für die Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrenstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben.
3. Sicherheitsdatenblätter sind bereits mit den Angeboten, spätestens jedoch bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein in deutscher Sprache abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferungen von Verbotstoffen sind umgehend FTB mitzuteilen.
4. Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den anerkannten Gütevorschriften sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Erforderliche Schutzvorrichtungen sind kostenlos mitzuliefern, ebenso sind etwaige Anweisungen des Herstellers strikt zu beachten.
5. Sollten im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer Betriebsstätte von FTB Arbeiten bzw. Lieferungen durchgeführt werden, hat der Lieferant die für die Betriebsstätte anzuwendenden innerbetrieblichen (insbesondere Sicherheits-, Umwelt-, Brandschutz- und Hygienevorschriften) Vorschriften genauestens einzuhalten bzw. dafür zu sorgen, dass sie von seinen Mitarbeitern/Angestellten und Subunternehmern genauestens eingehalten werden. Die Haftung für Unfälle, die Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von FTB oder deren Mitarbeitern verursacht wurde.

XI. Exportkontrolle und Zoll

1. Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörigen Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer des Lieferanten auf jedem Schriftverkehr anzugeben.
2. Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, FTB über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.
4. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
 - die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,

- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von FTB.

Auf die Anforderung von FTB ist der Lieferant verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie FTB unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

XII. Mängelansprüche und Rückgriff

1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von FTB umgehend nach Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
2. FTB steht das Recht zu, die Art der Nacherfüllung zu wählen. Der Lieferant kann die gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
3. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich einer Aufforderung von FTB zur Mängelbeseitigung Folge leisten, so steht FTB in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
4. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen von Arglist – in drei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes (Gefahrenübergang).
5. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Geschäftsbeziehung vorzunehmen.
6. Entsteht FTB infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

XIII. Wiederholte Leistungsstörungen

Werden gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung im Rahmen der Mängelgewährleistung erneut mangelhaft oder verspätet erbracht, so ist FTB zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst dann alle Lieferungen und Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und FTB.

XIV. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass FTB aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Lieferant, FTB von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
3. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird der Lieferant von FTB unterrichtet und ihm die Möglichkeit gegeben, an der Durchführung einer Rückrufaktion zur Schadensminderung mitzuwirken, sofern die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit möglich ist.
4. Soweit die Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion.

XV. Beigestellte Materialien

Von FTB beigestellte Stoffe, Teile, Werkzeuge etc. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit der Maßgabe verwendet werden, dass die Verarbeitung bzw. der Zusammenbau für FTB erfolgt und wir dadurch Miteigentum an den so hergestellten Erzeugnissen erwerben im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses, das insoweit vom Lieferanten für FTB zu verwahren ist.

XVI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit FTB bekannt wird, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Die Schaustellung von speziell für FTB gefertigten Produkten oder die Herstellung solcher Produkte für Dritte, insbesondere nach Plänen von FTB oder sonstige besondere Anforderungen von für FTB gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen sowie die Bezugnahme auf derartige Produkte gegen Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FTB.
3. FTB weist darauf hin, dass die personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung gespeichert werden.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist die angegebene Lieferanschrift.
2. Für diese AGB sowie den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht. Für diese AGB sowie den Abschluss und die Abwicklung sämtlicher Verträge gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und jedweder Regelung, die zur Anwendung ausländischer Rechtsordnungen führen würde.
3. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Würzburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar resultierenden Streitigkeiten. Gleiches gilt, wenn ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.

4. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen worden sind, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Abreden sind unwirksam. Änderungen der getroffenen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und diese Lücke ausfüllt.

Stand 25.11.2021, FPB
Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Hiermit nehme ich die allgemein gültigen Einkaufsbedingungen der Firma FTB-Filtertechnik Brockmann GmbH & Co. KG zur Kenntnis und akzeptiere diese für alle geschäftlichen Verträge und Aktivitäten.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Firma, Name (Druckschrift)
